



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 22.01.2016

Nr. 1

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 1 Widmung Barbarastraße

Seite 4 Widmung Barbarastraße, Fuß- und Radwege

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Widmung Barbarastraße

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2015 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Barbarastraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 2646 tlw. (schraffierte Fläche ca. 667 m²)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu §2 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Barbarastraße
 - Anliegerstraße
 - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2016 beschlossene Widmung Barbarastraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.01.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage:

Plan

Widmung BarbarasträÙe

Gebiet Mentorstraße

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 2646 tlw. (ca. 667 m²)

Seitengrundstück: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn
Anlagezeit: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 6146a, August 2010



Bekanntmachung der Widmung Barbarastraße, Fuß- und Radwege

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2015 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn

Kreis: Wesel

Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße:

Barbarastraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 2646 tlw. ca. 61m² und 60 m²

IV. Straßengruppe

sonstige Gemeindestraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Fuß- und Radweg

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2016 beschlossene Widmung Barbarastraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.01.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage:

Plan

Widmung Barbarastraße
Gebiet Mentorstraße

Fuß- und Radwege

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 2646 thw. (ca. 61 m² und 60 m²)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Geis Wees, Bereich Neukirchen-Vluyn

Angemeldet: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauverwaltungsamt, 81 Ka, August 2015

